

Verkündungsblatt – Amtliche Mitteilungen –

Nr. 1

Essen, den 27. Januar 2005

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang "Differenzierte Musikerausbildung Instrumental" an der Folkwang Hochschule Vom 3. Dezember 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV.NW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Folkwang Hochschule die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zugang zum Studium, Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungskommission, Prüferinnen oder Prüfer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 8 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 11 Definition der Prüfungselemente, Klausurarbeiten, Referat, Hausarbeit, Vorführung, mündliche/ praktische Prüfungen, Projekte
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 15 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 16 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 17 Die künstlerische Prüfung im Hauptfach
- § 18 Die Fachprüfungen in den Beifächern
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Zeugnis
- § 23 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Prüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

I. Allgemeines

§ 1

Zugang zum Studium, Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschriften von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und den Nachweis der künstlerischen Eignung für den Studiengang Differenzierte Musikerausbildung instrumental erbracht oder eine hervorragende künstlerische Begabung nachgewiesen hat.

(2) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Differenzierte Musikerausbildung Instrumental an der Folkwang Hochschule. Durch die Diplomprüfung soll der Prüfling künstlerisches und technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden, Phantasie, gestalterisches Vermögen, theoretisch-wissenschaftliche Kenntnisse, künstlerisch-praktischen Umgang mit den vielfältigen Formen des heutigen Musizierens im Bereich ihres oder seines Hauptfaches nachweisen.

(3) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die künstlerischen, technischen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse so vermitteln, dass sie als Solisten, Kammermusiker, Ensemble- und Orchestermusiker künstlerisch arbeiten können.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Diplomgrad "Diplom-Musiker" bzw. "Diplom-Musikerin".

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Prüfungsfristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. Während des Studiums werden insgesamt 270 Credits erworben.

(2) Der Studiengang Differenzierte Musikerausbildung Instrumental wird für folgende Instrumente (Hauptfächer) angeboten:

- a) Orchesterinstrumente mit den Hauptfächern
 - Querflöte
 - Oboe
 - Klarinette
 - Fagott
 - Trompete
 - Horn
 - Posaune
 - Tuba
 - Harfe

- Schlagzeug / Pauke
- Violine
- Viola
- Violoncello
- Kontrabass
- b) Klavier
- c) Orgel
- d) Blockflöte
- e) Gitarre
- f) Akkordeon
- g) historische Tasteninstrumente
- h) historische Instrumente mit den Hauptfächern
- Viola da Gamba(Gambe)
- Laute
- Barockoboe
- Traverso

(3) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(4) Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Prüfling die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung grundsätzlich in den in Absatz 3 genannten Studienzeiten ableisten kann. Der Studienumfang beträgt bei allen Instrumenten im Pflicht- und Wahlpflichtbereich höchstens 100 Semesterwochenstunden.

(5) Der Prüfling meldet sich in der Regel vor Beginn des vierten Semesters zur Diplom-Vorprüfung und in der Regel vor Beginn des neunten Semesters zur Diplomprüfung an.

(6) Fachprüfungen können studienbegleitend vor den jeweiligen Prüfungszeiträumen abgenommen werden. Diese sind im Einzelnen in § 10 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 aufgeführt und sind mit der Anmeldung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich für seine Mitglieder einen Prüfungsausschuss. Er hat drei Mitglieder. Die Dekanin oder den Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, eine Professorin oder einen Professor und eine Studentin oder einen Studenten. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen zuständig. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfungskommissionen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung sowie des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf eines seiner Mitglieder übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters zumindest die oder der in Absatz 1 genannte Professorin oder Professor anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der

Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei künstlerischen und pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung, Anerkennung oder Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen; ausgenommen ist das studentische Mitglied, sofern es sich im selben Prüfungsverfahren der gleichen Prüfung zu unterziehen hat.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfungskommission, Prüferinnen oder Prüfer

(1) Für jedes Prüfungsfach wird eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören mindestens drei, höchstens fünf Prüferinnen oder Prüfer an, wovon zwei Fachprüfer sein müssen. In der Diplom-Vorprüfung können auch Kommissionen mit mindestens zwei, höchstens fünf Prüferinnen oder Prüfern gebildet werden. Es kann ein Fachvertreter des Wahlmodul 1 (Vertiefung) Mitglied der Prüfungskommission sein.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine sonstige vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Als Prüferin oder Prüfer können auch Mitglieder anderer Hochschulen, Musikschulen oder ähnlicher Einrichtungen mitwirken, wenn sie die Prüferqualifikation erfüllen.

(3) Die Prüflinge haben ein Vorschlagsrecht bezüglich der Prüferinnen oder Prüfer. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüflingen die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Mitglieder der Prüfungskommission gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Kunst- oder Musikhochschule oder an einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Studiengang Differenzierte Musikausbildung instrumental oder einem gleichgestellten Studiengang erbracht wurden. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Folwang Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten

Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit keine Äquivalenzvereinbarungen vorliegen, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Folwang Hochschule, der auch die künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang feststellt (§ 36 Absatz 2 KunstHG). Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung einer Fachprüfung wird im Zeugnis vermerkt.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zu Beginn ihres Studiums an der Folwang Hochschule vorzulegen.

(5) Mit der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gelten die dafür vorgesehenen Credits als erworben.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche nach dem Prüfungstermin mit schriftlichem Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. für den Studiengang mindestens seit zwei Semestern an der Hochschule eingeschrieben ist

2. die ordnungsgemäße Teilnahme an allen für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung nachweist,

3. jeweils einen oder mehrere Leistungsnachweis(e), dessen (deren) Erbringungsform die Studienordnung regelt und bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden können, in den folgenden Fächern erworben hat:

- Solo-Hauptfach

- instrumentales Beifach (außer Klavier, Akkordeon, Gitarre)

- Gehörbildung 2 L

- Tonsatz/Analyse 2 L

- Musikwissenschaft 2 L

- Kammermusik 1 L (für Blockflöte: Blockflötenensemble, Consort)

- Akustik/Instrumentenkunde

- Stimmpraktikum (für Orgel, Hist. Tasteninstrumente)

- Generalbass/Continuo (für hist. Tasteninstrumente, Gambe, Laute)

- Generalbass/Partiturspiel (für Orgel)

- Pflichtmodul für Alte Musik

- Pflichtmodul für Neue Musik (außer Laute, Gambe)

- Improvisation (für Orgel)

- Orgelbau (für Orgel)

- Literatur- und Notationskunde (für Orgel, hist. Tasteninstrumente, Gambe, Laute, Gitarre, Akkordeon, Blockflöte, Barockoboe, Traverso)

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vor Beginn des Prüfungssemesters schriftlich zu stellen.

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. das Studienbuch und die Leistungsnachweise,

2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in demselben oder einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise oder rechtzeitig vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen oder später vorzulegen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend im Falle des § 6 für die Zulassung zu noch abzuleistenden Prüfungen.

§ 9

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 8 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. der Prüfling in demselben oder einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er in den Fachprüfungen des Hauptfaches und der Beifächer das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die künstlerisch-praktischen Fähigkeiten, theoretischen Grundlagen und eine systematische Orientierung im Studiengang Differenzierte Musikausbildung Instrumental erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Folgende Fachprüfungen sind in den einzelnen Fächern abzulegen, wobei die Prüfungen ab Ziffer 3. studienbegleitend abgelegt werden können:

1. Hauptfach

2. Instrumentales Beifach:

für Orchesterinstrumente: Klavier

für Blockflöte: Klavier/Cembalo/Gitarre/Laute

- für hist. Tasteninstr.: Orgel
 für Orgel: Klavier/ Cembalo
 für Gambe: Klavier/Cembalo/Laute
 Für Laute: Melodieinstrument/Gesang
 für Traverso: Klavier/Cembalo/Gitarre/Laute
 für Barockoboe: Klavier/Cembalo/Gitarre/Laute
 3. Gehörbildung
 4. Tonsatz / Analyse
 5. Generalbass/Continuo:
 für Gambe
 für hist. Tasteninstrumente
 für Laute
 6. Generalbass/Partiturspiel:
 für Orgel
 7. Musikwissenschaft

(3) Folgende Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer werden zugrunde gelegt:

1. Hauptfach

Die Prüfung dauert etwa 20 Minuten und besteht in der Regel aus dem Vortrag von drei Stücken aus unterschiedlichen Stilbereichen in einem Schwierigkeitsgrad, der erkennen lässt, dass die in der Diplomprüfung erforderlichen Leistungen nach erfolgreich absolviertem Hauptstudium erbracht werden können.

2. Instrumentales Beifach: Vortrag eines Programmes von etwa 15 Minuten Dauer mit Werken unterschiedlicher Stilepochen, darunter eine leichte Begleitungsaufgabe;

3. Gehörbildung: Klausur (60 Minuten) bzw. Testreihe oder mündliche Prüfung (20 Minuten), orientiert am Inhalt des Studiums;

4. Tonsatz / Analyse

Klausur (60 Minuten) oder Kolloquium bzw. Testreihe (20 Minuten), orientiert an Inhalten des Studiums;

5. Generalbass/Continuo

für Gambe, Laute, hist. Tasteninstrumente:

Vortrag von Generalbass-/Partiturbeispielen (15 Minuten), sowohl vom Blatt (einfachere Beispiele) als auch vorbereitet (kompliziertere Beispiele)

6. Generalbass/Partiturspiel

für Orgel:

Vortrag von Generalbass-/Partiturbeispielen (15 Minuten), sowohl vom Blatt (einfachere Beispiele) als auch vorbereitet (kompliziertere Beispiele)

7. Musikwissenschaft

Die Prüfung besteht aus einer während des Grundstudiums entstandenen schriftlichen Prüfungsleistung, die, abweichend von § 5 Abs. 1, von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller und einer oder einem weiteren, vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer beurteilt wird. Das Thema der Prüfungsleistung orientiert sich an den Inhalten eines zu besuchenden Seminars.

§ 11

Definition der Prüfungselemente, Klausurarbeiten, Referat, Hausarbeit, Vorführung, mündliche/praktische Prüfungen, Projekte

(1) Prüfungselemente sind Fachprüfungen und Leistungsnachweise. Fächer, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung sind, werden mit einer Fachprüfung abgeschlossen.

(2) In einer Fachprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann. Fachprüfungen werden in Form von Klausurarbeiten oder als mündliche/praktische Prüfungen durchgeführt.

(3) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach dieser Diplomprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder für die Diplomprüfung geforderte, auf jeweils einer individuell erkennbaren Leistung beruhenden

Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Vorführung oder mündliche/praktische Prüfung). Dieser Leistungsnachweis ist einmal wiederholbar. Näheres regelt die Studienordnung.

(4) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Fachs erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Die Aufgaben für die Klausurarbeiten werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag einer Prüferin oder eines Prüfers gestellt; die Klausurarbeiten sind unter Aufsicht in der vorgeschriebenen Zeit zu fertigen. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(5) Ein Referat ist ein mindestens 20 Minuten dauernder, selbständig erarbeiteter Vortrag zu einem selbst gewählten oder gestellten Thema vor Zuhörern innerhalb des Unterrichtes. Der Prüfling soll nachweisen, dass er das Quellenmaterial zu seinem Thema (Primär- und Sekundärliteratur) recherchieren, gliedern und anschaulich, gegebenenfalls auch mit Hilfsmitteln (Medien, Arbeitsblättern) präsentieren kann.

(6) Eine Hausarbeit besteht in einer Entwurfsleistung und/oder Ausarbeitung, mit der der Prüfling die Fähigkeit erkennen lässt, eine planerische Aufgabenstellung unter Anwendung der in den Lehrveranstaltungen des Prüfungsfaches erworbenen Kenntnisse inhaltlich und methodisch angemessen selbständig zu bearbeiten. In der Regel handelt es sich bei der Hausarbeit deshalb um eine Einzelarbeit; sie kann allerdings auch als Gruppenarbeit konzipiert sein, wenn die einzelnen Leistungen deutlich erkennbar gemacht werden. Nur in Ausnahmefällen sollten jedoch mehr als drei Personen daran beteiligt sein. Die Bearbeitungszeit beträgt nicht mehr als sechs Wochen, der Textumfang sollte 15 Maschinen geschriebene Seiten zuzüglich Literaturverzeichnis und einem eventuellen Anhang nicht übersteigen. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen rechtzeitig bekannt zu geben.

(7) Eine Vorführung ist ein konzertmäßiger Vortrag eines vorbereiteten Programms.

(8) In der mündlichen/praktischen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen hierüber einzuordnen vermag. Durch die mündliche/praktische Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über Grundlagenwissen für die Berufspraxis verfügt.

(9) Eine mündliche/praktische Prüfung wird als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach in der Regel nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft.

(10) Jeder Studierende ist verpflichtet, während seines Studiums an einem Projekt oder einem Folwangprojekt teilzunehmen. Als Folwangprojekt werden herausragende, spartenübergreifende Projekte der Hochschule bezeichnet, z. B. Musiktheaterprojekt, vokalinstrumentales Projekt, Musik und Tanztheaterprojekte, Musik im Schauspiel, Musik mit audiovisuellen Medien. Ein Projekt ist von einem Fachbereich alleine zu verantworten, z. B. Kompositionen in Verbindung mit einem Ensembleprojekt. Alle (Folwang)Projekte sind Teil der regulären Lehrveranstaltungen. Hierbei werden insbesondere Ensemble- und Orchesterspiel sowie das Wahlpflichtmodul 1 und / oder das Wahlpflichtmodul 2 einbezogen sein. Die Credits werden als Teil der regulären Lehrveranstaltungen berechnet.

(11) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen der mündlichen/praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche/praktische Prüfung bekannt zu geben.

(12) Prüflinge, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Ein "sehr gut" im Hauptfach kompensiert eine nicht bestandene Prüfungsleistung in einem anderen Fach. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Dabei wird die Hauptfachnote im Verhältnis zu allen anderen doppelt gewichtet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Credits werden durch Testate, Leistungsnachweise, und durch bestandene Prüfungen erworben. Die zu erwerbenden Credits sind aus der Studienordnung ersichtlich.

§ 13

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfungen finden spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters statt und werden durch Aushang bekannt gegeben. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Eine endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung führt zur Exmatrikulation.

§ 14

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Credits sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. für den Studiengang mindestens seit drei Semestern an der Hochschule eingeschrieben ist

2. die Diplom-Vorprüfung in demselben oder verwandten Studiengang an einer Kunst- oder Musikhochschule oder an einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 6 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,

3. die ordnungsgemäße Teilnahme an allen für das Hauptstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung nachweist,

4. jeweils einen oder mehrere Leistungsnachweis(e), dessen (deren) Erbringungsform die Studienordnung regelt und bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden können, in den folgenden Fächern erworben hat:

- in der Regel am Ende des 7. Semesters im
 - Solo-Hauptfach
- in der Regel am Ende des 8. Semesters in
 - Literaturkunde (für Akkordeon, Gitarre)
 - Generalbass (für Blockflöte, Traverso, Barockoboe)
 - Aufführungspraxis Alte Musik (für Gambe, Laute, Traverso, Barockoboe.)
 - Wahlpflichtmodul 1 (Vertiefung)
 - Wahlpflichtmodul 2 (Kompetenzerweiterung)

(2) Im Übrigen gelten §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 16

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in

1. die künstlerische interne Prüfung im Hauptfach
2. die künstlerische öffentliche Prüfung im Hauptfach
3. die Fachprüfungen in den Beifächern.

(2) Die Fachprüfungen in den Beifächern sollten studienbegleitend abgelegt werden und abgeschlossen sein, bevor die künstlerischen Prüfungen im Hauptfach stattfinden.

§ 17

Die künstlerische Prüfung im Hauptfach

(1) In der künstlerischen Prüfung soll der Prüfling künstlerisches und technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen im Bereich seines Hauptfaches nachweisen.

(2) Das Gesamtprogramm für die beiden Prüfungsteile gemäß § 16 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 muss bedeutende Werke der wesentlichen Stilepochen einschließlich der zeitgenössischen Musik enthalten und muss in Abstimmung mit dem Hauptfachlehrer dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beigelegt werden.

Diese Prüfungsteile sollen nach Möglichkeit in einem Abstand von 14 Tagen erfolgen.

(3) Folgende Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer werden zugrunde gelegt:

a) Gitarre, historische Tasteninstrumente, Klavier, Akkordeon, Orgel

Der 1. Teil der Prüfung ist intern und besteht aus dem künstlerischen Vortrag eines Programmes von 45 Minuten Dauer, aus dem 14-Tage-Stück, einem Werk gehobeneren Schwierigkeitsgrades von etwa 10 Minuten Dauer, das dem Prüfling 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben wird, und das er selbstständig einstudieren muss.

Der 2. Teil ist öffentlich und dauert 30 bis 40 Minuten. Das von dem Prüfling im Einvernehmen mit seiner Hauptfachlehrerin oder seinem Hauptfachlehrer vorgeschlagene Programm bedarf der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.

Der interne Teil der Prüfung (1. Teil) muss dem öffentlichen Teil (2. Teil) vorausgehen.

b) Orchesterinstrumente, historische Instrumente, Blockflöte

Der 1. Teil der Prüfung ist intern und besteht aus dem künstlerischen Vortrag eines Programmes von 30 Minuten Dauer,

aus dem 14-Tage-Stück, einem Werk gehobeneren Schwierigkeitsgrades von etwa 10 Minuten Dauer, das dem Prüfling 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben wird, und das er selbstständig einstudieren muss,

aus dem Vortrag von 5 Orchesterstellen, die die Kommission aus 10 vorbereiteten Werken auswählt; Dauer etwa 10 Minuten.

Der 2. Teil der Prüfung ist öffentlich und dauert 30 bis 40 Minuten. Das von dem Prüfling im Einvernehmen mit seiner Hauptfachlehrerin oder seinem Hauptfachlehrer vorgeschlagene Programm bedarf der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.

Der 1. Teil der Prüfung muss dem 2. Teil vorausgehen.

§ 18

Die Fachprüfungen in den Beifächern

(1) Folgende Fachprüfungen sind in den folgenden Fächern abzulegen:

1. Gehörbildung
2. Tonsatz / Analyse (für Orgel auch Tonsatz II + III)
3. Musikwissenschaft
4. Klavier/Cembalo als instrumentales Beifach: für Orgel
5. Generalbass/Continuo: für hist. Tasteninstr., Orgel

(2) Folgende Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer werden zugrunde gelegt:

1. Gehörbildung

Klausur (60 Minuten) bzw. Testreihe oder mündliche Prüfung (20 Minuten), orientiert an Inhalten des Studiums;

2. Tonsatz / Analyse

Klausur bzw. Testreihe (60 Minuten) oder Kolloquium (20 Minuten), orientiert an Inhalten des Studiums.

3. Musikwissenschaft

Die Prüfung besteht aus einer während des Hauptstudiums entstandenen schriftlichen Prüfungsleistung oder einer mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten, die, abweichend von § 5 Abs. 1, von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller und einer oder einem weiteren, vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer beurteilt wird. Das Thema der Prüfungsleistung orientiert sich an den Inhalten eines zu besuchenden Seminars.

4. Klavier/Cembalo als instrumentales Beifach für Orgel: Die Prüfung dauert 30 Minuten und besteht in der Regel aus dem Vortrag von drei Stücken aus unterschiedlichen Stilbereichen.

5. Generalbass für hist. Tasteninstrumente (Generalbass/Korrepitation) und für Orgel (Generalbass/Partiturspiel)

Vortrag von Generalbass-/Partiturbeispielen (15 Minuten), sowohl vom Blatt als auch vorbereitet (komplizierte Beispiele).

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Bei der Bildung der Fachnote für das Hauptfach wird die Note für den öffentlichen Teil der Prüfung zweifach gewichtet. Im übrigen gilt für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, für die Bildung der Fachnoten sowie für das Bestehen der Diplomprüfung § 12 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Ein "sehr gut" im Hauptfach kompensiert eine nicht bestandene Leistung in einem anderen Fach.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der Fachnoten gebildet. Dabei wird die Hauptfachnote im Verhältnis zu allen anderen doppelt gewichtet.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Bei bestandenen Prüfungen werden die in der Studienordnung vorgegebenen Credits erworben.

§ 20

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

(2) Eine endgültig nicht bestandene Diplom-Prüfung führt zur Exmatrikulation.

§ 21

Zusatzfächer

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22

Zeugnis

(1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen und die Gesamtnote. Auf Antrag des Prüflings wird das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern in das Zeugnis aufgenommen. Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 23

Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet. In der Diplomurkunde werden der Name des Fachbereichs, der Studiengang, das Hauptfach und der Name der Hauptfachlehrerin oder des Hauptfachlehrers vermerkt.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so gilt dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung als behoben. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für nicht bestanden erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag an die Dekanin oder den Dekan Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung vom 16. Juli 1997 (GABl. NW. 2 1998 S. 8), geändert durch Satzung vom 16. März 2001 (ABl. NRW 2 Nr. 3/01 S. 48), außer Kraft.
- (2) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2004/05 für den Studiengang Differenzierte Musikausbildung instrumental eingeschrieben worden sind.
- (3) Auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 ihr Studium im Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2004 geltende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung weiterhin Anwendung. Auf diese Studierenden findet die Diplomprüfungsordnung für den

Studiengang Differenzierte Musikausbildung instrumental ab dem Wintersemester 2004/05 Anwendung, sofern sie einen entsprechenden Antrag stellen; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen anerkannt.

- (4) Für Studierende, die keinen Antrag gestellt haben und ihr Studium in der nach der in Absatz 1 genannten Ordnung vorgesehenen Studienzeit, aus von ihnen zu vertretenden Gründen, nicht abgeschlossen haben, gilt dann diese Diplomprüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats 1 vom 17.06.2004 sowie des Senats der Folwang Hochschule vom 07.07.2004 und der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.11.2004 – 323 – 7.04.02.0408/081.

Essen, den 3. Dezember 2004

Der Rektor
Prof. Dr. Martin Pfeffer